Gemeinde: Bergtheim

Landkreis: Würzburg

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Weingut“

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeinde Bergtheim hat mit Beschluss vom 29.07.2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Weingut“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Weingut“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Weingut“ der Gemeinde Bergtheim mit Begründung und deren Anlagen ab sofort über die Homepage

https://vgem-bergtheim.de/home-bergtheim/oeffentliche-bekanntmachungen/

sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern, unter

https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/

einsehen.

Zudem kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Weingut“ der Gemeinde Bergtheim mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,, in der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim, Am Marktplatz 8, 97241 Bergtheim während der allgemeinen Öffnungszeiten:

bis 31. Oktober 2026:

- Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr,
- Montag bis Dienstag von 13 Uhr bis 16 Uhr,
- Donnerstag von 13 Uhr bis 17 Uhr.

ab 1. November 2026:

- Montag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
- Dienstag	*- geschlossen -*	14:00Uhr – 16:00 Uhr
- Mittwoch	07:30 Uhr – 12:00 Uhr	
- Donnerstag	*- geschlossen -*	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
- Freitag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie deren Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bergtheim, den 30.10.2026

Michael Burger
1. Bürgermeister

An der Amtstafel
angeheftet am: 30.10.2026
abgenommen am: 04.12.2026